



Steuerinformationen

Die Abgeltungsteuer

Fakten und Antworten

Zum 1. Januar 2009 ist in Deutschland die Abgeltungssteuer, ein neues Besteuerungsverfahren für Einkünfte aus Kapitalvermögen, in Kraft getreten. Zinsen, Dividenden, Fondsausüttungen oder Kurs- und Währungsgewinne werden nunmehr pauschal mit 25 Prozent besteuert, unabhängig vom persönlichen Steuersatz.



Die Abgeltungssteuer wird direkt von den Banken, bei denen die Kapitalanlagen gehalten werden, einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Deshalb müssen bei der Einkommensteuererklärung die Kapitaleinkünfte im Regelfall nicht mehr gesondert angegeben werden. Damit vereinfacht das neue Verfahren die Besteuerung von Kapitalerträgen.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen einen Überblick über das neue Besteuerungsverfahren geben. Für weitere Fragen stehen Ihnen neben den Angehörigen der steuerberatenden Berufe auch die Finanzämter mit ihren Servicezentren zur Verfügung.


Georg Fahrenschon
Staatsminister


Franz Josef Pschierer
Staatssekretär

Die wichtigsten Eckpunkte im Überblick

Allgemeines zur Abgeltungsteuer

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen wird die Einkommensteuer grundsätzlich im Wege des Steuerabzugs an der Quelle erhoben. Dabei gilt ein einheitlicher Steuersatz von 25 Prozent. Hinzu kommen noch der Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls die Kirchensteuer. Der Steuerabzug hat seit 2009 bei Privatanlegern abgeltende Wirkung, das heißt, es besteht im Regelfall keine Verpflichtung mehr, auf diese Weise bereits versteuerte Erträge in der Steuererklärung anzugeben.

Rechtstechnisch heißt diese Art der Steuererhebung Kapitalertragsteuer, wegen der abgeltenden Wirkung spricht man aber im Allgemeinen von der „Abgeltungsteuer“. Ziel der Abgeltungsteuer ist eine möglichst vollständige Erfassung und gleichmäßige Besteuerung aller privaten Kapitalerträge.

Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem Steuerabzug unterliegen haben (zum Beispiel ausländische Kapitalerträge, die nicht von einem inländischen Kreditinstitut verwaltet werden), müssen weiterhin gegenüber dem Finanzamt erklärt werden. Auch insoweit kommt der besondere Steuersatz von 25 Prozent zur Anwendung.

Umfang des Steuerabzugsverfahrens

Dem Steuerabzug unterliegen zum einen Erträge aus der Nutzungsüberlassung von Kapital, beispielsweise

- Zinsen aus Sparguthaben oder festverzinslichen Wertpapieren,
- Dividenden aus in- und ausländischen Aktien,
- Ausschüttungen aus Fondsanteilen.

Außerdem wird der Steuerabzug auch bei Gewinnen aus Termingeschäften sowie bei vereinnahmten Stillhalterprämien vorgenommen.

In den Steuerabzug werden darüber hinaus Erträge aus Wertzuwächsen einbezogen. Dies gilt für Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung einer Kapitalanlage, insbesondere bei

- Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (zum Beispiel Aktien),
- Fondsanteilen,
- als Termingeschäft ausgestalteten Finanzinstrumenten.

Nicht betroffen sind Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien. Diese bleiben aus dem Anwendungsbereich der Abgeltungsteuer ausgeschlossen.

Der Sparer-Pauschbetrag

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Betrag von 801 Euro abzuziehen (Sparer-Pauschbetrag). Ehegatten, die zusammenveranlagt werden, wird ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag von 1.602 Euro gewährt. **Wichtig ist:** Ein darüber hinausgehender Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist grundsätzlich nicht möglich. Dies gilt insbesondere für Schuldzinsen aus der Fremdfinanzierung einer Kapitalanlage.

Abstandnahme vom Steuerabzug

Per Freistellungsauftrag kann der Anleger seinem Kreditinstitut die Anweisung erteilen, den Sparer-Pauschbetrag bereits beim Steuerabzug zu berücksichtigen. In diesem Fall wird für Kapitalerträge bis zur Höhe von jährlich 801 Euro (bei zusammenveranlagten Ehegatten: 1.602 Euro) keine Abzugsteuer einbehalten beziehungsweise die einbehaltene Steuer erstattet. Ferner besteht die Möglichkeit, beim Finanzamt eine Nichtveranlagungsbescheinigung zu bean-

tragen, die dann dem Kreditinstitut vorgelegt wird. Dies betrifft in erster Linie Rentner oder Studenten, deren Kapitalerträge zwar höher als 801 Euro beziehungsweise 1.602 Euro sind, die aber voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, weil ihr zu versteuerndes Einkommen einschließlich der Kapitalerträge den Grundfreibetrag (im Jahr 2010: 8.004 Euro, bei Verheirateten 16.008 Euro) nicht übersteigt.

Veranlagungsoption

Der Anleger kann im Rahmen der Einkommensteuererklärung die Einbeziehung seiner Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Veranlagung beantragen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt. Das Finanzamt führt zu diesem Zweck eine Günstigerprüfung durch. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen werden dann nicht dem Steuersatz von 25 Prozent, sondern dem persönlichen Steuersatz unterworfen. Die Wahlmöglichkeit kann nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge ausgeübt werden. Bei zusammenveranlagten Ehegatten muss der Antrag für sämtliche Kapitalerträge beider Ehegatten gestellt werden.

Daneben gibt es die Möglichkeit, im Rahmen der Veranlagung eine Steuerfestsetzung mit 25 Prozent auf Basis einer niedrigeren Bemessungsgrundlage zu beantragen. Dies kommt dann in Betracht, wenn bestimmte Tatbestände vorliegen, die vom Kreditinstitut beim Steuerabzug nicht berücksichtigt werden konnten, insbesondere in Fällen eines nicht vollständig ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrags oder noch nicht berücksichtigter Verluste beziehungsweise ausländischer Steuern.

Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Wertpapieren sind nach Einführung der Abgeltungsteuer nunmehr unabhängig von der Haltedauer beim Anleger steuerpflichtig.

Allerdings hat der Gesetzgeber aus Vertrauensschutzgründen eine Übergangsregelung getroffen. Danach sind nur Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Kapitalanlagen zu versteuern. Für die bis zu diesem Stichtag angeschafften Kapitalanlagen bleibt die vor Inkrafttreten der Abgeltungsteuer geltende Rechtslage maßgebend, sie können also außerhalb der Jahresfrist weiterhin steuerfrei veräußert werden. Eine Sonderregelung gilt für so genannte Risikozertifikate. Für diese Wertpapiergattung hat der Gesetzgeber einen eigenen Stichtag festgelegt. Alle Risikozertifikate, die nach dem 14. März 2007 gekauft und nach dem 30. Juni 2009 verkauft beziehungsweise endfällig werden, unterliegen der Abgeltungsteuer. Bei Beständen, die vor dem 15. März 2007 erworben wurden, bleiben Kursgewinne nach Ablauf der Jahresfrist unabhängig vom Verkaufszeitpunkt steuerfrei.

Verrechenbarkeit von Verlusten

Die Verlustverrechnung ist auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen beschränkt. Verluste aus Kapitalvermögen dürfen also nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Sie mindern stattdessen die Einkünfte, die der Anleger in den Folgejahren aus Kapitalvermögen erzielt. Eine besondere Einschränkung gilt für Verluste aus der Veräußerung von nach dem 31. Dezember 2008 angeschafften Aktien, die nur mit ebensolchen Gewinnen verrechenbar sind. Positiv für den Anleger ist, dass bei nach diesem Stichtag angeschafften Kapitalanlagen Veräußerungsverluste außerhalb der Jahresfrist, die vor Einführung der Abgeltungsteuer steuerlich nicht mehr relevant waren, nunmehr berücksichtigungsfähig bleiben.

Seit 2010 ist eine ehgattenübergreifende Verlustverrechnung bereits im Rahmen des Steuerabzugsverfahrens möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um zusammenveranlagte Ehegatten handelt, die ihrem Kreditinstitut einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen. In diesem Fall verrechnet das Kreditinstitut am Ende des Jahres nicht ausgeglichene Verluste des einen Ehegatten

mit Erträgen des anderen Ehegatten oder mit gemeinschaftlich erzielten Erträgen, die dem Steuerabzug unterlegen haben. Die nach Verlustverrechnung zu viel einbehaltene Steuer wird dann vom Kreditinstitut erstattet. Um in den Genuss der Verrechnung durch die Bank zu gelangen, können die Eheleute gegebenenfalls auch einen gemeinsamen Freistellungsauftrag über 0 Euro erteilen. Das kann zum Beispiel in Betracht kommen, wenn die Eheleute das gemeinsame Freistellungsvolumen von 1.602 Euro bereits bei einem anderen Kreditinstitut voll ausgeschöpft haben.

Bis Ende 2008 entstandene „Altverluste“ aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Wertpapieren können für eine Übergangszeit bis zum Jahr 2013 mit entsprechenden Veräußerungsgewinnen, zum Beispiel aus dem Verkauf von Aktien oder Fondsanteilen, verrechnet werden.

Verluste aus ...	können verrechnet werden mit Einkünften aus ...			
	laufenden Kapitalerträgen	der Veräußerung von Aktien	der Veräußerung von sonstigem Kapitalvermögen	anderen Einkunftsarten
laufenden Kapitalerträgen	ja	ja	ja	nein
der Veräußerung von Aktien	nein	ja	nein	nein
der Veräußerung von sonstigem Kapitalvermögen	ja	ja	ja	nein
privaten Veräußerungsgeschäften bis 2008 (Altverluste)	nein	ja (bis 2013)	ja (bis 2013)	nein

Lebensversicherungen

Für vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossene Kapitallebensversicherungen bleibt es dabei, dass die Erträge hieraus im Regelfall steuerfrei sind. Bei nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge steuerpflichtig. Insoweit kommt der abgeltende Steuersatz von 25 Prozent zur Anwendung.

Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt, ist lediglich die Hälfte des Unterschiedsbetrags zu versteuern. Der abgeltende Steuersatz von 25 Prozent findet in diesen Fällen keine Anwendung. Vielmehr erfolgt eine Veranlagung gemeinsam mit den Einkünften aus den anderen Einkunftsarten unter Anwendung des progressiven Einkommensteuertarifs.

Fragen und Antworten

Wie ist die Abgeltungsteuer ausgestaltet?

Abgeltungsteuer bedeutet, dass alle Kapitalerträge, die nicht in einem Unternehmen anfallen, mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 Prozent besteuert werden. Es darf aber nicht vergessen werden, dass Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer hinzukommen.

Grundlegend beruht das Konzept der Abgeltungsteuer auf einem Steuerabzug an der Quelle. Dies bedeutet, dass inländische Schuldner oder Zahlstellen (zum Beispiel Banken) verpflichtet sind, einen Steuerabzug vorzunehmen und an die Finanzverwaltung abzuführen. Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer des Gläubigers grundsätzlich abgegolten, das heißt, der Steuerpflichtige muss die Kapitaleinkünfte dann nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Das Abzugssystem umfasst auch den Solidaritätszuschlag und den Einbehalt der Kirchensteuer.

Welche Einkünfte fallen unter die Abgeltungsteuer?

Unter die Regelungen der Abgeltungsteuer fallen grundsätzlich alle Einkünfte aus dem Kapitalvermögen, insbesondere Zinserträge aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten (Sparbücher, Tagesgeld- und Festgeldanlagen), Kapitalerträge aus verzinslichen Wertpapieren (zum Beispiel Anleihen, Bundesschatzbriefe), Dividenden, Erträge aus Investmentfonds oder Termingeschäften und auch Zertifikatserträge. Weiterhin erfasst die Abgeltungsteuer Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften, insbesondere bei Wertpapieren, Investmentanteilen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, nicht jedoch Immobilien.

Gilt die Abgeltungsteuer auch bei Lebensversicherungen?

Teilweise ja.

Zu unterscheiden ist zwischen Versicherungsverträgen, die bis zum 31. Dezember 2004 („Altverträge“) und solchen, die danach abgeschlossen wurden („Neuverträge“).

Bei **Altverträgen** gilt zeitlich unbeschränkt die an bestimmte Voraussetzungen (insbesondere Mindestvertragsdauer von zwölf Jahren, mindestens fünfjährige laufende Beitragszahlung, 60 Prozent Mindesttodesfallschutz) geknüpfte Steuerbefreiung fort.

Bei **Neuverträgen** ist als steuerpflichtiger Ertrag der Unterschied zwischen der Versicherungsleistung und den auf sie entrichteten Beiträgen zu ermitteln. Erfolgt die Auszahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von zwölf Jahren nach Vertragsabschluss, ist nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags anzusetzen.

Allerdings fallen Leistungen aus Neuverträgen, bei denen die Voraussetzungen des hälftigen Unterschiedsbetrags vorliegen, nicht unter den abgeltenden Steuersatz von 25 Prozent. In diesen Fällen erfolgt eine Veranlagung gemeinsam mit den Einkünften aus anderen Einkunftsarten unter Anwendung des progressiven Einkommensteuertarifs.

Bei der Erhebung der Steuer ist zu beachten, dass der Steuerabzug von 25 Prozent durch den Versicherer auch bei Lebensversicherungen vorgenommen wird, die die Voraussetzung der hälftigen Freistellung erfüllen. Der Steuerpflichtige kann diese Freistellung in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen und damit eine Erstattung durch das Finanzamt erreichen.

Kann ich bei Kapitaleinkünften Werbungskosten, wie zum Beispiel Depotgebühren, geltend machen?

Nein. Die Bemessungsgrundlage entspricht den Bruttoerträgen, die nur durch den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro, für Verheiratete in Höhe von 1.602 Euro, reduziert werden. Damit werden typisierend Werbungskosten berücksichtigt, denn die ganz überwiegende Mehrzahl der Steuerpflichtigen hat geringere Werbungskosten als 801 Euro. Lediglich bei Steuerpflichtigen mit hohem Einkommen fällt im Durchschnitt ein höherer Werbungskostenbetrag an. Diese profitieren aber bereits von dem günstigeren Abgeltungssteuersatz von 25 Prozent.

Müssen alle Steuerpflichtigen auf ihre Kapitaleinkünfte 25 Prozent Einkommensteuer zahlen?

Nein. Steuerpflichtige, die aufgrund ihrer geringen Einkünfte einen persönlichen Steuersatz (Grenzsteuersatz) von unter 25 Prozent haben, können zu ihren Gunsten zur Veranlagung ihrer Einkünfte aus Kapitalvermögen optieren, das heißt, sie können in der Einkommensteuererklärung ihre Kapitaleinkünfte angeben. Die Kreditinstitute werden ihnen dafür auf Verlangen eine Bescheinigung ausstellen. Stellt sich bei der Steuerfestsetzung aufgrund der eingereichten Erklärung heraus, dass die Veranlagung nicht günstiger für den Steuerpflichtigen ist, werden die Kapitaleinkünfte bei der Steuerfestsetzung von Amts wegen nicht berücksichtigt. In diesem Fall bleibt es also - ohne dass der Steuerpflichtige selbst tätig werden muss - bei dem für ihn günstigeren Abgeltungssteuersatz.

Welche Vereinfachungen bringt die Abgeltungssteuer für die Steuerpflichtigen?

- Die einheitliche Behandlung der unterschiedlichen Kapitalanlageformen bietet ein Höchstmaß an steuerlicher Transparenz. Steuerliche Überlegungen überlagern nicht mehr die Anlagestrategie, der Anleger wird dadurch in die Lage versetzt, unabhängig

von steuerlichen Gesichtspunkten ausschließlich unter Rendite- und Sicherheitsaspekten die für ihn geeignete Anlageform auszuwählen.

- Steuerpflichtige, die die Veranlagungsoption nicht wahrnehmen, brauchen ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht mehr in der Einkommensteuererklärung anzugeben, sofern sie eine Konto- oder Depotverbindung bei einem inländischem Kreditinstitut unterhalten und auch keine steuerlichen Vergünstigungen, bei denen die Höhe der Kapitaleinkünfte maßgebend ist (zum Beispiel Spenden, außergewöhnliche Belastungen), geltend machen möchten.
- Die Erklärungsvordrucke sind, auch für den Steuerpflichtigen, der die Veranlagung wählt, einfacher und verständlicher gestaltet.

Sind auch Produkte der Altersvorsorge, insbesondere Fonds- oder Banksparpläne, von der Abgeltungsteuer betroffen?

Auf Anlageformen, die ausschließlich der privaten Altersvorsorge dienen, wird keine Abgeltungsteuer erhoben, das heißt Riester-Fondssparpläne, Rürup-Rente und betriebliche Vorsorgepläne bleiben von der Abgeltungsteuer ausgenommen. Ebenfalls unberührt von der Abgeltungsteuer bleiben private Renten- und Kapitallebensversicherungen, sofern die Verträge vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden und die Vertragsdauer mindestens zwölf Jahre beträgt.

Die Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (Riester-Rente) und von Basisrentenprodukten (Rürup-Rente) werden erst in der Auszahlungsphase nachgelagert besteuert. Während der Ansparphase erfolgt keine Besteuerung von Erträgen und Wertsteigerungen. Auch nach Einführung der Abgeltungsteuer wird bei der Besteuerung der Riester- und Rürup-Verträge der von der Höhe des

zu versteuernden Einkommens abhängige persönliche Steuersatz und nicht der Abgeltungsteuersatz angewendet.

Zu den Riester-Produkten gehören sämtliche zertifizierten Altersvorsorgeverträge in Form einer Rentenversicherung, eines Fonds- oder eines Banksparrplans. Die Regelungen in der Ansparphase gelten für jeden zertifizierten Altersvorsorgevertrag. Dies gilt unabhängig davon, ob der Anleger im Rahmen der Riester-Rente förderberechtigt ist und ob er die Förderung in Anspruch nehmen wird. Das heißt, auch ein Selbstständiger, der nicht förderberechtigt ist, kann einen entsprechenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag abschließen und von den Regelungen profitieren.

Rürup-Produkte können ebenfalls von allen Steuerpflichtigen als private Rentenversicherungen und auch als fondsgebundene Basisrentenprodukte abgeschlossen werden.

In welchen Fällen ist ein Kontenabruf der Finanzbehörden möglich?

Die Kontenabrufmöglichkeit besteht - außer in den Fällen, in denen private Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne noch nach altem Recht zu besteuern sind - nur noch für die Fälle, in denen ein Bürger

- beantragt, seine Kapitaleinkünfte seinem niedrigeren persönlichen Einkommensteuersatz zu unterwerfen,
- steuerliche Vergünstigungen (zum Beispiel außergewöhnliche Belastungen) in Anspruch nehmen will,
- Kindergeld beantragt und für die Höhe des Kindergelds die Einkünfte des Kindes von Bedeutung sind,
- festgesetzte Steuern nicht zahlt,
- einem steuerlichen Kontenabruf zustimmt oder

- bestimmte staatliche Leistungen beantragt, für die die Höhe des Einkommens von Bedeutung ist (zum Beispiel BAFöG, Wohngeld).

Wie wird die Kirchensteuer auf die Kapitaleinkünfte erhoben?

Grundsätzlich sollen – voraussichtlich ab dem Jahr 2012 – die Kreditinstitute die Kirchensteuer – wie die Einkommensteuer – bereits in der Form des Quellensteuerabzugs erheben. Hierfür ist jedoch eine gesonderte Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern notwendig, bei der die Kreditinstitute unter Wahrung des Datenschutzes der Betroffenen eine Abfrage starten können, ob ihre Kunden einer Religionsgemeinschaft angehören, für die Kirchensteuer zu erheben ist.

Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Datenbank ihre Arbeit aufnimmt, bestehen für den Steuerpflichtigen hinsichtlich der Kirchensteuererhebung zwei Alternativen:

- Er kann einerseits bei seinem Kreditinstitut seine Religionsangehörigkeit angeben. Dann nimmt das Kreditinstitut – ohne dass die Finanzverwaltung hiervon erfährt – die Erhebung der Kirchensteuer für ihn vor.
- Er kann in seiner Steuererklärung die Kapitalerträge angeben, von denen Kapitalertragsteuer, aber keine Kirchensteuer einbehalten wurde. Dann setzt das Kirchensteueramt die zutreffende Kirchensteuer für ihn fest.

In beiden Fällen mindert sich gleichermaßen die vom Kreditinstitut einbehaltene beziehungsweise vom Finanzamt festzusetzende Abgeltungsteuer um 25 Prozent der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Diese pauschale Steuerermäßigung tritt an die Stelle des Abzugs der Kirchensteuer als Sonderausgabe.

Werden ausländische Kapitalerträge genauso behandelt wie inländische?

Ja. Allerdings muss der Steuerpflichtige diese, sofern sie nicht von einem inländischen Kreditinstitut für ihn verwaltet werden, selbst in der Einkommensteuererklärung angeben.

Kann man die Abgeltungsteuer mit Nichtveranlagungsbescheinigungen und Freistellungsaufträgen vermeiden?

Ja. Mit einem Freistellungsauftrag nach amtlich vorgeschriebenem Muster kann der Anleger seinem Kreditinstitut die Anweisung erteilen, den Sparer-Pauschbetrag bereits beim Steuerabzug zu berücksichtigen. In diesem Fall wird für Kapitalerträge bis zur Höhe von jährlich 801 Euro (bei zusammenveranlagten Ehegatten: 1.602 Euro) keine Abzugsteuer einbehalten beziehungsweise einbehaltene Steuer erstattet.

Ehegatten können wählen, ob sie einen gemeinsamen Freistellungsauftrag bis zur Höhe des gemeinsamen Sparer-Pauschbetrages von 1.602 Euro mit der Folge der ehedatenübergreifenden Verlustverrechnung oder aber Einzel-Freistellungsaufträge jeweils bis zu 801 Euro (ohne ehedatenübergreifende Verlustverrechnung) erteilen wollen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag gilt sowohl für Gemeinschaftskonten als auch für Konten oder Depots, die nur auf den Namen eines Ehegatten geführt werden.

Alternativ zum Freistellungsauftrag besteht die Möglichkeit, beim Finanzamt eine Nichtveranlagungsbescheinigung zu beantragen, die dann dem Kreditinstitut vorgelegt wird. Dies betrifft solche Anleger, deren Kapitalerträge höher als 801 Euro beziehungsweise 1.602 Euro sind. Eine Nichtveranlagungsbescheinigung kann grundsätzlich dann ausgestellt werden, wenn das Einkommen einschließlich der Kapitalerträge im Kalenderjahr voraussichtlich den Grundfreibetrag von 8.004 Euro (bei zusammenveranlagten Ehegatten: 16.008 Euro) nicht übersteigt. Nichtveranlagungsbescheinigungen werden in der Regel für drei Jahre ausgestellt.

Unabhängig davon kann der Anleger die Erstattung zu viel einbehaltener Kapitalertragsteuer auch noch im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung beantragen. Wurde beispielsweise der Sparer-Pauschbetrag im Rahmen des Steuerabzugsverfahrens nicht oder nicht vollständig ausgeschöpft, kann dies auf diesem Wege nachgeholt werden. Entsprechendes gilt, wenn die Beantragung einer Nichtveranlagungsbescheinigung unterblieben ist. Auch in diesem Fall kann eine Erstattung noch über die Einkommensteuererklärung beantragt werden.

Was passiert mit Altverlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Wertpapieren? Kann der Steuerpflichtige diese auch im Rahmen der Abgeltungsteuer geltend machen?

Ja. Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften, das heißt Verluste, die innerhalb der bis Ende 2008 maßgebenden einjährigen Veräußerungsfrist angefallen sind, kann der Steuerpflichtige für eine Übergangszeit bis zum Jahr 2013 mit Einkünften aus der Veräußerung von Kapitalanlagen – zum Beispiel Gewinnen aus Aktienverkäufen oder Fondsbeteiligungen – verrechnen. Eine Verrechnung mit Zinseinkünften oder Dividendenausschüttungen ist dagegen nicht zulässig.

Beispiel

A hat im Jahr 2001 Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften in Höhe von 20.000 Euro erzielt, die er bisher noch nicht verrechnen konnte. Im Jahr 2010 erzielt er Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 20.000 Euro. Hiervon entfallen 10.000 Euro auf Zinseinkünfte und Dividendenausschüttungen (Einkünfte nach § 20 Abs. 1 Einkommensteuergesetz). Die übrigen Einkünfte von 10.000 Euro stammen aus der Endfälligkeit von Zertifikaten, aus Einlösungsgewinnen bei Finanzinnovationen (zum Beispiel Umtauschanleihen), aus Termingeschäften sowie aus Veräußerungsgewinnen aus Aktien, die er im Jahr 2009 angeschafft hat (Einkünfte nach § 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz).

A kann lediglich einen Verlust von 10.000 Euro verrechnen, da die Altverluste nicht mit den Gewinnen aus den Zinseinkünften und Dividendenausschüttungen verrechnet werden können. Für A besteht allerdings die Möglichkeit, die Verluste noch in den Jahren 2011 bis 2013 geltend zu machen.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Steuerpflichtige derartige Altverluste im Jahr ihrer Entstehung in seiner Steuererklärung angegeben hat und sie vom Finanzamt – durch den Erlass eines Verlustfeststellungsbescheides – berücksichtigt wurden.

Wie können Inhaber eines Wertpapierdepots den Bestandsschutz für ihre vor 2009 angeschafften Aktien und Fondsanteile sichern?

Mit einem Zweit- oder Unterdepot lassen sich die vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Wertpapiere von den später erworbenen Wertpapieren trennen. Dies ist wichtig, um den Bestandsschutz der bis Ende 2008 gekauften Aktien und Fondsanteile zu sichern. Denn insoweit erzielte Veräußerungsgewinne sind nach einem Jahr Haltedauer steuerfrei. In das zweite Depot kommen die nach dem 31. Dezember 2008 gekauften Papiere. Beim Verkauf dieser Papiere erzielte Veräußerungsgewinne unterliegen unabhängig von der Haltedauer der Abgeltungsteuer.

Lägen alte und neue Aktien/Fondsanteile im selben Depot, würde bei Verkäufen unterstellt, dass der Anleger die zuerst angeschafften Papiere auch zuerst wieder veräußert. Für den Anleger wäre dies aber häufig nachteilig. Da Veräußerungsgewinne bei den vor dem 1. Januar 2009 gekauften Papieren nach einer Haltedauer von einem Jahr steuerfrei sind, ist es steuerlich günstiger, diese möglichst lange im Depot behalten und stattdessen zunächst die nach dem 31. Dezember 2008 gekauften Aktien zu veräußern. Mit einem Zweit- oder Unterdepot ist die hierfür notwendige klare Trennung gewährleistet.

Wie werden Verluste aus Kapitalvermögen berücksichtigt?

Verluste werden wie folgt berücksichtigt: Zunächst werden positive und negative Einkünfte (zum Beispiel Zinsen aus Einlagen und festverzinslichen Wertpapieren, Stückzinsen, Dividenden, Gewinne und Verluste aus Veräußerungsgeschäften) auf Ebene der Bank verrechnet (bei Erteilung eines gemeinsamen Freistellungsauftrags auch ehegattenübergreifend), wobei Verluste aus Aktienverkäufen grundsätzlich nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden können. Ein verbleibender Verlust wird von der Bank entweder auf das nächste Jahr vorgetragen oder aber – auf Verlangen des Kunden – bescheinigt und kann dann im Rahmen der Einkommensteueranmeldung vom Finanzamt mit Kapitaleinkünften (keine Verrechnung mit anderen Einkunftsarten) des laufenden Jahres bei anderen Banken oder mit Kapitaleinkünften der Folgejahre verrechnet werden. Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung ist unwiderruflich und muss bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres der Bank zugegangen sein.

Was ist bei ausländischen Quellensteuern zu beachten?

Investieren Anleger ihr Geld im Ausland, wird dort häufig Quellensteuer von Zinsen und Dividenden einbehalten. Die Verrechnung dieser ausländischen Quellensteuer mit der Abgeltungsteuer wird – sofern die Kapitalanlagen bei einer Bank in Deutschland liegen – direkt durch die Bank vorgenommen. Anleger mit Konten oder Depots im Ausland müssen sich ihre Quellensteuer weiterhin über die Einkommensteuererklärung auf die Abgeltungsteuer anrechnen lassen.

Wie wirkt sich die Abgeltungsteuer auf den Höchstbetrag für den Spendenabzug aus?

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke können insgesamt bis zu einem Höchstbetrag von 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte als

Sonderausgaben abgezogen werden. Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen, bleiben bei der Ermittlung des Gesamt Betrags der Einkünfte grundsätzlich unberücksichtigt. Dies kann in bestimmten Fällen für den Sonderausgabenabzug ungünstig sein, beispielsweise wenn sehr hohe Spenden getätigt werden oder die Kapitalerträge den größten Teil des Einkommens ausmachen. Um insoweit Nachteile zu vermeiden, besteht die Möglichkeit zu beantragen, dass für Zwecke der Ermittlung des Höchstbetrags die Kapitalerträge mit einbezogen werden.

Unterliegen auch Kapitalerträge aus Bausparverträgen der Abgeltungsteuer?

Grundsätzlich ja.

Ausnahme: Werden Bausparverträge, die mit so genannten Auffüllkrediten beziehungsweise Vorfinanzierungsdarlehen gekoppelt sind, zur Finanzierung einer selbst genutzten Immobilie eingesetzt, sind die Guthabenzinsen aus Billigkeitsgründen einkommensteuerrechtlich unbeachtlich, sofern die Finanzierungsverträge bis zum 30. Juni 2010 abgeschlossen worden sind. In diesen Fällen ist zwar ein Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen. Die Steuerbürger können sich aber die einbehaltene Kapitalertragsteuer durch ihr Finanzamt auf die Einkommensteuer anrechnen lassen.

Was muss ich beachten, wenn ich Krankheitskosten oder andere außergewöhnliche Belastungen geltend machen will?

Steuerbürger, die außergewöhnliche Belastungen (zum Beispiel Krankheitskosten) geltend machen wollen, müssen ihre Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung angeben, damit das Finanzamt die zumutbare Belastung unter Einbeziehung der Kapitalerträge ermitteln kann. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass außergewöhnliche Belastungen auch aus Kapitalerträgen

finanziert werden können und ein Steuerbürger mit Kapitalerträgen daher in der Lage ist, einen größeren Teil seiner außergewöhnlichen Belastungen selbst zu tragen, als jemand, der keine oder niedrigere Kapitalerträge hat.

Besteuerungsbeispiele

Mit dem Inkrafttreten der Abgeltungsteuer ist die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen weitgehend vereinheitlicht worden. Die Auswirkungen auf die wichtigsten Formen der Vermögensanlage sind in der folgenden Übersicht zusammengestellt.

1. Aktien/GmbH-Anteile

Laufende Erträge

Gewinnanteile (Dividenden) und sonstige Bezüge aus Aktien und aus GmbH-Anteilen unterliegen grundsätzlich in voller Höhe der Abgeltungsteuer. Ausnahmen gelten dann, wenn der Steuerbürger zu mindestens 25 Prozent an einer Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder wenn er zu mindestens 1 Prozent beteiligt und zugleich für diese beruflich tätig ist. In diesem Fall bleiben auf Antrag 40 Prozent der Einnahmen steuerfrei, im Gegenzug unterliegen die Kapitalerträge allerdings nicht mehr dem günstigen Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent, sondern voll dem regulären Einkommensteuertarif.

Veräußerungsergebnisse

Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Aktien oder GmbH-Anteilen unterliegen in voller Höhe der Abgeltungsteuer. Andererseits können dafür auch Veräußerungsverluste unabhängig von der Haltedauer berücksichtigt werden. Zu beachten ist allerdings, dass Verluste aus der Veräußerung von Aktien nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechenbar sind.

Für vor dem 1. Januar 2009 erworbene Aktien oder GmbH-Anteile gilt die alte Rechtslage weiter. Liegt zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr, bleiben demzufolge hierbei erzielte Gewinne (aber auch Verluste) steuerlich außer Ansatz.

Ist der Veräußerer an einer Kapitalgesellschaft zu mindestens 1 Prozent beteiligt, gehören daraus erzielte Gewinne oder Verluste nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, sondern zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb. Im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens bleiben dann 40 Prozent steuerfrei, der Veräußerungsgewinn unterliegt nicht dem Abgeltungsteuersatz, sondern dem regulären Einkommensteuertarif.

2. REIT-Anteile

Bei einem so genannten REIT (Real Estate Investments Trust) handelt es sich um eine Sonderform einer Aktiengesellschaft, die eingezahltes Kapital in Gebäude und Grundstücke anlegt, diese bewirtschaftet und über Mieteinnahmen und Wertsteigerungen eine Rendite zu erzielen versucht.

Laufende Erträge

Die Ausschüttungen eines REITs an seine Anteilseigner unterliegen genauso wie die Dividenden sonstiger Aktiengesellschaften in voller Höhe der Abgeltungsteuer.

Veräußerungsergebnisse

Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen REIT-Anteilen unterliegen voll der Besteuerung. Die vorstehenden Ausführungen unter 1. zur Behandlung von Veräußerungsgewinnen und -verlusten aus Aktien gelten entsprechend.

3. Investmentanteile

Laufende Erträge

Ausgeschüttete und thesaurierte laufende Erträge unterliegen der Abgeltungsteuer. Dies gilt auch für ausgeschüttete Gewinne aus

der Veräußerung von nach dem 31. Dezember 2008 vom Investmentvermögen angeschafften Wertpapieren. Die Steuerbefreiung von thesaurierten Veräußerungsgewinnen bleibt unverändert.

Veräußerungsergebnisse

Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Investmentanteilen unterliegen unabhängig von der Haltedauer der Besteuerung mit dem Abgeltungsteuersatz.

4. Aktienähnliche Genussrechte

Laufende Erträge

Kapitalerträge aus aktienähnlichen Genussrechten unterliegen in voller Höhe der Abgeltungsteuer.

Veräußerungsergebnisse

Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen aktienähnlichen Genussrechten unterliegen in voller Höhe der Abgeltungsteuer. Andererseits können dafür auch Veräußerungsverluste unabhängig von der Haltedauer berücksichtigt werden. Anders als bei Aktien ist die Verrechnung von Veräußerungsverlusten aus aktienähnlichen Genussrechten mit sonstigen Kapitalerträgen grundsätzlich uneingeschränkt möglich.

Für vor dem 1. Januar 2009 erworbene aktienähnliche Genussrechte gilt die alte Rechtslage weiter. Liegt zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr, bleiben demzufolge hierbei erzielte Gewinne, aber auch Verluste steuerlich außer Ansatz.

Ist der Veräußerer über Genussrechte, die neben der Gewinnbeteiligung auch eine Beteiligung am Liquidationserlös vorsehen, an einer Kapitalgesellschaft zu mindestens 1 Prozent beteiligt, gehören daraus erzielte Gewinne oder Verluste nicht zu den Einkünften aus

Kapitalvermögen, sondern zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb. Im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens bleiben dann 40 Prozent steuerfrei, der Veräußerungsgewinn unterliegt nicht dem Abgeltungsteuersatz, sondern dem regulären Einkommensteuertarif.

5. Obligationsähnliche Genussrechte

Laufende Erträge

Kapitalerträge aus obligationsähnlichen Genussrechten unterliegen in voller Höhe der Abgeltungsteuer.

Veräußerungsergebnisse

Gewinne aus der Veräußerung von obligationsähnlichen Genussrechten unterliegen in voller Höhe der Abgeltungsteuer. Auf den Zeitpunkt des Erwerbs kommt es dabei nicht an. Andererseits können dafür auch Veräußerungsverluste unabhängig von der Haltedauer berücksichtigt werden.

6. Typisch stille Gesellschaften

Laufende Erträge

Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als typisch stiller Gesellschafter unterliegen der Abgeltungsteuer.

Veräußerungsergebnisse

Wurde die Gesellschaft nach dem 31. Dezember 2008 gegründet, unterliegen Zahlungen über dem Nennwert durch den Kaufmann dem Abgeltungsteuersatz. Bei Zahlungen durch Dritte erfolgt eine Besteuerung unabhängig von der Haltedauer zum Abgeltungsteuersatz.

7. Partiarische Darlehen

Laufende Erträge

Einnahmen aus einem partiarischen Darlehen unterliegen der Abgeltungsteuer.

Veräußerungsergebnisse

Bei Begründung der Darlehensbeziehung nach dem 31. Dezember 2008 erfolgt sowohl bei Zahlungen über Nennwert durch den Darlehensnehmer als auch bei Zahlungen durch Dritte eine Besteuerung zum Abgeltungssteuersatz unabhängig von der Haltedauer.

8. Gewinnobligationen/Wandelanleihen

Laufende Erträge

Kapitalerträge aus Gewinnobligationen und Wandelanleihen unterliegen der Abgeltungsteuer.

Veräußerungsergebnisse

Gewinne aus der Veräußerung von Gewinnobligationen und Wandelanleihen unterliegen der Abgeltungsteuer. Dies gilt für Wandelanleihen bei Erwerb nach dem 31. Dezember 2008, für Gewinnobligationen unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs.

Bei Wandelanleihen ist zu beachten, dass der Inhaber das Recht hat, innerhalb einer bestimmten Frist die Anleihe in eine bestimmte Anzahl von Aktien des Emittenten umzutauschen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, ist das Entgelt für den Erwerb der Anleihe zugleich als Veräußerungspreis der Anleihe und als Anschaffungskosten der erhaltenen Aktien anzusetzen. Im Ergebnis bleibt damit der Umtauschvorgang als solcher zunächst steuerneutral. Erst wenn die erhaltenen Aktien veräußert werden und hierbei ein Veräußerungsgewinn erzielt wird, fällt Abgeltungsteuer an. Kommt

es zu einem Veräußerungsverlust, ist dieser mit Gewinnen aus der Veräußerung anderer Aktien verrechenbar.

9. Finanzinnovationen

Anwendungsfälle: Zerobonds, Gleitzinsanleihen, inflationsindexierte Anleihen, Garantiezertifikate.

Laufende Erträge

Laufende Zahlungen aus Finanzinnovationen unterliegen der Abgeltungsteuer.

Veräußerungsergebnisse

Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Rückzahlung von Finanzinnovationen unterliegen der Abgeltungsteuer. Im Gegenzug sind Veräußerungsverluste mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar.

10. Festzinsanleihen

Laufende Erträge

Kapitalerträge aus Festzinsanleihen unterliegen der Abgeltungsteuer.

Veräußerungsergebnisse

Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Rückzahlung von nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Festzinsanleihen unterliegen der Abgeltungsteuer. Veräußerungsverluste sind mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar.

11. Zertifikate (ohne Garantiezertifikate)

Laufende Erträge

Kapitalerträge aus Zertifikaten unterliegen dem Abgeltungsteuersatz.

Veräußerungsergebnisse

Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Zertifikaten (ohne Garantiezertifikate) unterliegen stets der Abgeltungsteuer. Bei Erwerb vor dem 1. Januar 2009 ist zu unterscheiden: Wurde das Zertifikat vor dem 15. März 2007 gekauft, sind daraus erzielte Veräußerungsgewinne nach Ablauf einer Haltefrist von einem Jahr steuerfrei. Anders sieht es aus bei Zertifikaten, die in der Zeit vom 15. März 2007 bis zum 31. Dezember 2008 gekauft wurden. Bei diesen unterliegen alle nach dem 30. Juni 2009 zufließenden Erträge dem Abgeltungsteuersatz.

12. Termingeschäfte

Begriff

Zu den Termingeschäften gehören Optionsgeschäfte und sonstige Finanzinstrumente, wie zum Beispiel Swaps, Devisentermingeschäfte und Forwards oder Futures.

Besteuerung

Der Abgeltungsteuer unterliegt der Gewinn bei Termingeschäften, durch die ein Differenzausgleich oder ein durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße (zum Beispiel Kurs einer Aktie) bestimmter Geldbetrag oder Vorteil erlangt wird, und aus der Veräußerung eines als Termingeschäft ausgestalteten Finanzinstruments, sofern der Rechtserwerb nach dem 31. Dezember 2008 erfolgt ist.

13. Sparpläne (ohne Riester-Verträge)

Laufende Erträge

Kapitalerträge aus Sparplänen, zum Beispiel aus Bank- oder Fondssparplänen (ohne Riester-Verträge), unterliegen der Abgeltungsteuer.

Veräußerungsergebnisse

Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen (zum Beispiel Anteile an Investmentfonds), die im Rahmen eines Sparplans nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, unterliegen unabhängig von der Haltedauer dem Abgeltungsteuersatz.

14. Kapitallebensversicherungen

Der Umfang der Besteuerung ist abhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

- **Vertragsabschluss vor dem 1. Januar 2005:**
Im Versicherungsfall oder bei Rückkauf des Vertrags durch das Versicherungsunternehmen ausgezahlte Leistungen bleiben im Regelfall steuerfrei, sofern der Vertrag für die Dauer von mindestens zwölf Jahren abgeschlossen wurde, mindestens fünf Jahre lang laufende Beiträge geleistet werden und der Mindesttodesfallschutz 60 Prozent beträgt. Hieran hat sich auch nach Einführung der Abgeltungsteuer nichts geändert.
- **Vertragsabschluss nach dem 31. Dezember 2004:**
Der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge im Erlebensfall oder bei Rückkauf des Vertrags unterliegt der Abgeltungsteuer. Entsprechendes gilt für Erträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen.

Ausnahme: Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahrs des Versicherungsnehmers und nach Ablauf

von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt, ist lediglich die Hälfte des Unterschiedsbetrags anzusetzen. Leistungen aus solchen Verträgen unterfallen nicht dem abgeltenden Steuersatz von 25 Prozent. Der hälftige Unterschiedsbetrag ist vielmehr im Rahmen der Veranlagung zusammen mit dem übrigen zu versteuernden Einkommen dem progressiven Einkommensteuertarif zu unterwerfen.

Zu beachten ist, dass die Freistellung des hälftigen Unterschiedsbetrags erst im Rahmen der Veranlagung erfolgt. Das Versicherungsunternehmen hat daher 25 Prozent Kapitalertragsteuer auf die volle Versicherungsleistung einzubehalten. Erst im Rahmen der Veranlagung kann die Freistellung des hälftigen Unterschiedsbetrags erfolgen und zu viel einbehaltene Kapitalertragsteuer vom Finanzamt erstattet werden.

15. Private Rentenversicherungen

Bei privaten Rentenversicherungen bleiben die Erträge während der Ansparphase steuerfrei und nur der Ertragsanteil in den Rentenleistungen wird besteuert. Keine Änderung durch die Einführung der Abgeltungsteuer.

16. Riester-Verträge

In der Ansparphase keine Besteuerung (unabhängig davon, ob die Beiträge gefördert wurden). In der Auszahlungsphase nachgelagerte Besteuerung. Soweit die Leistungen auf geförderten Beiträgen beruhen, erfolgt eine Erfassung der Leistung zu 100 Prozent mit dem persönlichen Steuersatz. Soweit die Leistungen nicht auf geförderten Beiträgen beruhen, richtet sich der mit dem persönlichen Steuersatz erfasste Betrag nach der Art der gewährten Leistung (bei Rentenauszahlung Ansatz mit dem Ertragsanteil; bei Kapitalauszahlung in der Regel Ansatz des Unterschiedsbetrags, gegebenenfalls hälftiger Unterschiedsbetrag). Keine Änderung durch die Einführung der Abgeltungsteuer.

17. Basisversorgung (Rürup)

In der Ansparphase keine Besteuerung. In der Auszahlungsphase nachgelagerte Besteuerung. Es gilt die im Bereich der gesetzlichen Renten anzuwendende Kohortenbesteuerung. Das heißt, ein vom Jahr des Rentenbeginns abhängiger Teil der Rente wird mit dem persönlichen Steuersatz besteuert (im Jahr 2040 unterliegen alle dann beginnenden Renten zu 100 Prozent der nachgelagerten Besteuerung). Keine Änderung durch die Einführung der Abgeltungsteuer.

18. Vermietete Immobilien

Laufende Erträge

Besteuerung der Einkünfte (Einnahmen abzüglich Werbungskosten) mit dem persönlichen Steuersatz.

Veräußerungsergebnisse

Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung nur bei Haltedauer unter zehn Jahren. In einer solchen kurzen Frist erlittene Veräußerungsverluste nur mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften ausgleichbar.

19. Eigengenutzte Immobilien

Laufende Erträge

Keine Besteuerung.

Veräußerungsergebnisse

Meist keine Besteuerung bei durchgängiger Eigennutzung oder Eigennutzung im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 Einkommensteuergesetz).

20. Gewerbliche geschlossene Fonds

Erträge aus der Beteiligung an einem gewerblichen geschlossenen Fonds gehören zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb. Dies gilt sowohl für laufende Erträge als auch für Veräußerungsgewinne. Sie unterliegen nicht dem Abgeltungsteuersatz, sondern sind nach dem persönlichen Steuersatz des Anlegers zu versteuern.

21. Geschlossene Immobilienfonds

Erträge aus der Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds gehören zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und unterliegen daher grundsätzlich nicht dem Abgeltungsteuersatz, sondern sind vom Anleger nach seinem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Bei einem Verkauf nach zehn Jahren bleibt der Veräußerungsgewinn steuerfrei.

22. Geschlossene Fonds mit Kapitalanlagen

Laufende Erträge

Erträge aus solchen Fondsbeteiligungen unterliegen der Abgeltungsteuer.

Veräußerungsergebnisse

Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Kapitalanlagen unterliegen grundsätzlich dem Abgeltungsteuersatz. Ausnahme: Bei einer (durchgerechneten) Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft von 1 Prozent oder mehr gehören daraus erzielte Veräußerungsgewinne oder -verluste nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, sondern zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb. Im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens bleiben dann 40 Prozent steuerfrei, der Veräußerungsgewinn unterliegt nicht dem Abgeltungsteuersatz, sondern dem persönlichen Steuersatz des Anlegers.

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Bei publizistischer Verwertung Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt.

Herausgeber	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen Presse und Öffentlichkeitsarbeit Odeonsplatz 4 80539 München
E-Mail	info@stmf.bayern.de
Internet	www.stmf.bayern.de
Rechtsstand	November 2010 2. Auflage 2010
Textquelle (teilweise)	Bundesministerium der Finanzen, Berlin
Titelbild	PantherMedia/Steffen Spitzner
Druck	Druckerei Jagusch GmbH, Wallenfels

Inhalt gedruckt auf Recyclingpapier.

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter www.servicestelle.bayern.de im Internet oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.